Dreizehnte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungssatzung)

vom 18. Dezember 2000 in der Fassung vom 18. Dezember 2012

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht der Satzung erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt:	Allgemeines
§ 1 § 2	Grundsatz Begriffsbestimmungen
Zweiter Abschnitt:	Reinigungspflichtige und Umfang der Reinigungspflicht
 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 	Reinigungspflicht der Stadt Reinigungspflicht der Anlieger Umfang der Reinigungspflicht Säubern der Straßen Räum- und Streupflicht Abwässer
Dritter Abschnitt:	Gebühren
§ 9 § 10	Benutzungsgebühren Gebührenmaßstab

§	11	Gebührensätze
§	12	Gebührenschuldner
§	13	Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung des
		Gebührenanspruchs
§	14	Vorausleistungen
§	15	Veranlagung und Fälligkeit
§	16	Umsatzsteuer
Vi	erter Abschnitt:	Außergewöhnliche Verunreinigung
§	17	Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung
§	18	Kostenersatz
Fü	nfter Abschnitt: Au	iskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten
§	19	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§	20	Ordnungswidrigkeiten
Se	chster Abschnitt:	In-Kraft-Treten- Außer-Kraft-Treten
§	21	In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten"

2. Der folgende Vierte Abschnitt wird nach § 16 eingefügt:

"Vierter Abschnitt Außergewöhnliche Verunreinigung

§ 17 Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze im Sinne des § 2 mehr als verkehrsüblich im Sinne von § 40 LStrG verunreinigt (außergewöhnliche Verunreinigung), z.B. durch An- und Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt oder Erdaushub oder anderen Gegenständen, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch aufgebrachtes Streugut, durch herab gefallenes Transportgut oder durch Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen usw. hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich vollständig zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
- (2) Als außergewöhnliche Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung mit Tierkot. Der/die Tierhalter/in oder -führer/in eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; ausgenommen sind die Führer/ -innen von Blindenhunden.
- (3) Als außergewöhnliche Verunreinigung gelten auch nicht ordnungsgemäß verteilte Werbeschriften. Diese sind durch den Verteilenden oder den Auftraggeber/ die Auftraggeberin der Verteilung als Verursacher/in aus dem öffentlichen Straßenraum ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Als außergewöhnliche Verunreinigung gelten auch Verunreinigungen ausgehend von Baustellen und Baustellenfahrzeugen. Diese sind durch den oder die Baustelle Betreibenden bzw. den Fahrer oder die Fahrerin des Baustellenfahrzeugs oder die Bauherrschaft als Verursacher/in ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2001 in der jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 18 Kostenersatz

- (1) Soweit die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen im Sinne des § 40 LStrG und § 17 dieser Satzung durch die Stadt selbst oder auf ihre Veranlassung durch Dritte erfolgt, haben die Verursacher/innen die Kosten hierfür zu tragen.
- (2) Der Kostenersatz für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen wird im Einzelfall auf der Grundlage des Zeitaufwandes, einschließlich der An- und Abfahrt zum/vom Einsatzort, erhoben. Die Einsätze werden, soweit nichts anderes geregelt ist, nach der tatsächlichen Dauer berechnet; angefangene Viertelstunden werden voll berechnet.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß Absatz 1 betragen für den/ das

Einsatz einer Kleinkehrmaschine	72,00 € pro Stunde
Einsatz einer Kehrmaschine	91,20 € pro Stunde
ab 7,5 t zul. Gesamtgewicht	
Straßenwaschwagen	75,00 € pro Stunde
Pritschenfahrzeug	50,40 € pro Stunde
Handreiniger/ Beifahrer	36,60 € pro Stunde
Einsatz Ölspurfahrzeug inkl. Fahrzeugbesatzung	307,85 € pro Stunde
Rüstkosten	48,00 € pro Einsatz

Kosten für Fahrzeuge sowie Sachkosten, die in dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden im Einzelfall auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für das Fahrzeug und das Material sowie der Verwaltungskosten festgesetzt.

- (4) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der jeweiligen Fassung bleibt unberührt.
- (5) Schuldner für den Kostenersatz sind die Verursacher/innen von außergewöhnlichen Verunreinigungen im Sinne des § 40 LStrG und § 17 dieser Satzung i.V.m. § 4 und § 5 Polizei- und Ordnungsgesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1).

- (6) Der Kostenersatz wird durch die Stadt festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) § 16 dieser Satzung gilt entsprechend."
- 3. Die bisherigen Abschnitte vier und fünf werden zu den Abschnitten fünf und sechs. Der bisherige § 17 wird zu § 19, der bisherige § 18 wird zu § 20 und der bisherige § 19 wird zu § 21.
- 4. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert und ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den Dezember 2013

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig Oberbürgermeister Anlage zur 13. Satzung zur Änderung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom . Dezember 2013

1. Die nachfolgenden Straßen werden in das Straßenverzeichnis wie folgt neu eingefügt:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspfl	icht durch die	Reinigungs-	Reinigungspflicht durch die Reinigungs- Nebenstraße
				Stadt	idt	pflicht durch	pflicht durch (Streupflicht der
				7.0		die Anlieger	Anlieger auch
				Verkehrs-	Reinigungs-		für die
				klasse	klasse		Fahrbahn)
Am Kieselborn	Lay				0	<u>.</u>	<u>.a</u>
Gebrüder-Dommermuth-Weg	Alt			В	>		1
Willi-Hörter-Platz	Alt			В	>	,	

2. Die folgenden Straßenbezeichnung im Straßenverzeichnis werden ersetzt.

Auf den Elfmorgen	durch	"Auf den Elf Morgen"
Douquestraße	durch	"Douquéstraße"
Froebelstraße	durch	"Fröbelstraße"
Lennestraße	durch	"Lennéstraße"